

GR_GERICHTE ZF 2004 33 vom 9. November 2004

GR Gerichte, 2004-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2004 33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2004_33)

FR: GR_GERICHTE ZF 2004 33 du 9 novembre 2004

IT: GR_GERICHTE ZF 2004 33 del 9 novembre 2004

Regeste

Forderung (negative Feststellungsklage) | OR Auftrag/Geschäftsführung o. Auftrag/Bürgschaft etc. (OR 394-529)

Erwägungen

E. 2

Der Beklagte liess in seiner Prozessantwort vom 16. Dezember 2002 die kostenfällige Abweisung der Klage beantragen. Der Beklagte stellt sich in seiner Rechtschrift auf den Standpunkt, er habe mit der Firma von T. K., der Klägerin, einen Vertrag betreffend die Gestaltung und Betreuung seiner Internet-Seite abgeschlossen. Dabei hätten sich die Gebrüder K.

E. 3

In der Replik vom 22. Januar 2003 ergänzte die Klägerin ihre Rechtsbegehren dahingehend, dass zusätzlich beantragt wurde, das Betreibungsamt Maienfeld anzuweisen, die gegen die Kollektivgesellschaft A. unter der Betreibungsnummer 2020619 eingereichte Betreuung zu löschen. Die Klägerin begründete ihren Löschungsantrag. Sie blieb bei ihrem Standpunkt der Gefälligkeitsleistung ohne Bindungswillen. Selbst wenn ein verbindlicher Vertrag vorgelegen habe, was bestritten werde, habe der Auftragnehmer den Auftrag jederzeit niederlegen dürfen. Dass der Beklagte dadurch gehalten gewesen sei, die bisher unentgeltlich erhaltenen Dienstleistung bei anderen Anbietenden zu holen und zu bezahlen, sei Folge der Vertragsauflösung und der Klägerin nicht zuzuordnen.

E. 4

gerin mehrere Interessenten vermittelt. Die Klägerin habe den Vertrag nicht gekündigt, sondern gebrochen. Durch das widerrechtliche Vorgehen sei der Beklagte berechtigt gewesen, die durch die Klägerin widerrechtlich nicht erbrachten Dienstleistungen bei Dritten zu holen, welche der Klägerin voll anzurechnen sei. C. Mit Urteil vom 17. Dezember 2003, mitgeteilt am 12. März 2004, entschied das Bezirksgericht Landquart was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.